



## Bestimmungen für Mitglieder 2021

1. Das Angeln ist mit 2 Ruten mit je einem Vorfach erlaubt. Eine Köderfischangel zählt als Rute.
2. In der Zeit vom 01.04 bis 31.08 ist das Fischen von den 2 Naabinseln bei Eich verboten.
3. Das Angeln vom Kahn, Schlauchboot, auch verankert vom Ufer, ist verboten.
4. Verboten ist das Fischen von den Inseln des Kali Weihers.
5. Der Fang der Fische oder Köderfische mittels Reuse, Senke oder Netzen ist verboten.
6. Ab 01.05 ist die Verwendung eines toten Köderfisches erlaubt.
7. Es dürfen maximal 3 Fische im Setzkescher (Karpfensack) gehältert werden.
8. Ab 16.05 bis 15.01 ist die Verwendung eines Kunstköders in allen Vereinsgewässern erlaubt.
9. Das Befahren der Ufer ist nur auf öffentlichen Wegen gestattet. Bei Flur oder sonstigen Schäden übernimmt der Verein keine Haftung.
10. Das Mitglied ist verpflichtet, bei einer Übertretung oder Verfehlung den Anordnungen der Kontrolleure und Fischereiaufseher Folge zu leisten.
11. Alle Mitglieder sind verpflichtet, neben dem staatlichen Fischereischein und dem Jahreserlaubnisschein auch die Bestimmungen bei sich zu tragen und den Kontrolleuren vorzuzeigen.
12. **Mindestmaße/Schonzeiten** sind neben den gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

Fischart	Maße	Schonzeiten
Aal	50cm	
Äsche	35cm	01.10 bis 15.05
Bachforelle	35cm	01.10 bis 15.05
Frauennerfling	30cm	01.03 bis 30.06
Hecht	60cm	16.01 bis 15.05
Huchen	90cm	15.02 bis 31.05
Karpfen	38cm	
Regenbogenforelle	35cm	01.10 bis 15.05
Rute/Quappe	30cm	
Schleie	26cm	
Zander	60cm	16.01 bis 15.05

**Ganzjährig gesperrt:** Barbe, Bitterling, Schneider, Gründling, Zärte, Nase, Stichling, Stör, Sterlet, Muscheln, Krebse und Schrätzer

**13.** pro Tag dürfen maximal 3 Fische dem Vereinsgewässer entnommen werden. Weißfische unterliegen keiner Fangbeschränkung.

**14.** untermassige oder während der Schonzeit gefangene nicht überlebensfähige Fische, die einer Fangbeschränkung unterliegen, zählen zum Fangergebnis.

**15.** Der Verkauf und Handel mit Fischen, sowie der Abtransport von lebenden massigen Fischen, die einer Fangbeschränkung unterliegen, ist verboten.

**16.** Ufer und Gewässer sind sauber zu halten. **Umweltverschmutzungen, auch im kleinen Umfang, (Köderdosen od. ähnliches) werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht. Der Erlaubnisschein wird entzogen.** Auf eine Rückerstattung der gezahlten Erlaubnisscheingebühren hat der Verursacher keinen Anspruch.

**17. Zuwiderhandlungen** gegen die gesetzlichen oder vereinsinternen Bestimmungen, werden laut Satzung durch den Entzug der Jahreskarte geahndet. Auf eine Rückerstattung der gezahlten Erlaubnisscheingebühren hat der Verursacher keinen Anspruch. Bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat, wird Anzeige erstattet.

#### **18. Fangbuch:**

In das Fangbuch sind alle Fische, die einer **Fangbeschränkung** unterliegen und zur Aneignung bestimmt sind, sofort einzutragen. Gehälterte Fische gelten als angeeignet und sind eintragungspflichtig.

- Alle anderen Fische, sind nach Beendigung des angeln, täglich einzutragen.
- Die Nichteintragung kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Das Fangbuch **ist** Anfang des folgenden Jahres bei der Vorstandschaft **abzugeben**.

**19. Arbeitseinsatz:** Jedes aktive Mitglied, sowie jedes passive Mitglied mit Anwartschaft auf eine Jahreskarte, ist verpflichtet, mindestens 5 Stunden Arbeitseinsatz zu leisten. Hiervon ausgenommen sind Jugendliche kleine Karte sowie für Mitglieder mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

**Bitte bedenken Sie, kapitale Fische jeder Art sind zum Erhalt der Artenvielfalt erforderlich und sind die Zukunft jedes Gewässers. Jeder Angler ist zur Hege verpflichtet. Vermeiden sie Flurschäden und halten sie den Angelplatz sauber.**